

SCHWIMMVEREIN NORDHAUSEN 90 e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

- I. Der Verein hat den Namen „Schwimmverein Nordhausen 90 e.V.“ (SVN 90). Er hat seinen Sitz in Nordhausen und wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nordhausen unter der Nr. 34 eingetragen.
- II. Der Verein ist Mitglied im DSV, TSV, TTV und KSB Nordhausen und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- III. Der SVN 90 regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Organisation und Durchführung des allgemeinen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes
 - die Förderung sportlicher Talente
 - die Aus- und Weiterbildung von Trainern, Übungsleitern und Kampfrichtern
 - die Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen
 - Angebote im Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
- III. Die Organe des SVN 90 üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele
- V. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- VI. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

VII. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation in Nordhausen. Das Vereinsvermögen ist dort unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- Ordentlichen Mitgliedern
- Fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- II. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Förderndes Mitglied können auch juristische Personen werden.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- IV. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- V. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet zuzustellen. Gegen die Ent-

scheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

IV. Ein Mitglied kann desweiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen in der Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 6 Rechte und Pflichten

V. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

VI. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

VII. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der gültigen Finanzordnung verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzendem
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Stellvertreter)
- dem Schatzmeister
- vier Beisitzern.

II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines ersten Vertreters. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende
- b) die Stellvertreter
- c) der Schatzmeister

Je zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

- III. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu informieren.
- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- V. Der Vorstand kann zur ordnungsgemäßen Führung der Vereinsgeschäfte weitere Mitglieder des Vereins, mit beschließender Stimme, in den Vorstand berufen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- I. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (im folgenden MV genannt).
- II. Die MV wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes einberufen.
- III. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- IV. Eine außerordentliche MV findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wen $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser anwesend, so benennt der Vorstand den Leiter der Mitgliederversammlung
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dieses verlangen.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder des Vereins erforderlich.
- III. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- IV. Über jede MV ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- V. Änderungen der Satzung auf Verlangen der Finanz- oder anderer Behörden können durch Beschluss des Vorstandes gefasst werden. Die Änderungen sind jedoch in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Ausnahme § 8, III).

§ 13 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäftes die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandmitglieder.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung von Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§16 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist unter Angabe von Ort, Datum und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem von Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter benannten Schriftführer zu unterschreiben.

§17 Inkrafttreten

- I. Die vorliegende Satzung wurde am 10.05.2007 von der Mitgliederversammlung des SVN 90 e.V. beschlossen.
- II. Die vorstehende Satzung tritt am 11.05.2007 in Kraft.

Vorsitzender

Stellvertreter

Schatzmeister